



9/SN-161/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DVR.: 0487864

Zl. 318/88

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Dr. Hajek

Stubenring 1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**

Zl. 74 - GE 9/88

Datum: 19. MAI 1989

Verteilt 19. Mai 1989 *Reinhold*

zu: Zl. 20.046/17-1/1988

Betrifft: Teilentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (46. Novelle zum ASVG)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem vom Ministerium zur Begutachtung versendeten Teilentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (46. Novelle zum ASVG) nachstehende

STELLUNGNAHME

Im Prinzip bestehen gegen die vorgeschlagenen Anpassungen des § 49 ASVG an die Regelungen des Einkommensteuergesetzes 1988 keine Einwände.

Die schon in den vergangenen Jahren zu beobachtende Tendenz der Angleichung der Ausnahmeregelung des § 49 Abs. 3 ASVG an jene des Einkommensteuerrechtes wird durch den Entfall der bisherigen Ziffer 4 des § 49 Abs. 3 ASVG und der Einführung einer neuen Ziffer 4 betreffend Umzugskostenvergütungen folgerichtig fortgesetzt. Damit wird zweifellos auch eine Erleichterung der Lohn- und Gehaltsverrechnung bewirkt.

Die vorgeschlagene Anpassung soll jedoch zum Anlaß genommen werden, auf ein (möglicherweise ungelöstes) Problem aufmerksam zu machen, welches durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25.5.1987, Zl. 86/08/0100 aufgeworfen wird:

- 2 -

- a) Der Verwaltungsgerichtshof hatte in dem genannten Erkenntnis die Beitragspflicht von Warengutscheinen zu beurteilen, die anlässlich eines "Produktjubiläums" den Dienstnehmern gewährt wurden.

Der Sachverhalt hat den Verwaltungsgerichtshof veranlaßt, nach einer Abgrenzung des Tatbestandes des § 49 Abs. 3 Z.10 zu jenem der Z.17 zu suchen.

- b) Die in diesem Zusammenhang entwickelten Rechtssätze des Verwaltungsgerichtshofes lauten:

"Erschöpft sich die Sachzuwendung in einer mit der Teilnahme an der Jubiläumsveranstaltung üblicherweise verbundenen Leistung, die dem Empfänger keinen über die Veranstaltung hinauswirkenden geldwerten Vorteil verschafft, so ist ihre Beitragsfreiheit nach der Ziffer 17 des § 49 Abs. 3 ASVG zu beurteilen. Reicht aber der vermögenswerte Vorteil einer in der Betriebsveranstaltung gewährten Sachleistung über die Veranstaltung hinaus und besteht unter dem Gesichtspunkt des Vorteils für den Dienstnehmer kein Unterschied, ob die Zuwendung in der Betriebsveranstaltung oder außerhalb derselben erfolgt, so sind solche Jubiläumsgeschenke nach der Ziffer 10 des § 49 Abs. 3 ASVG zu beurteilen."

- c) Wenn also der Verwaltungsgerichtshof die Regelung des § 29 Abs. 3 Z. 17 ASVG in dieser Richtung interpretiert, daß darunter nur solche Sachzuwendungen zu verstehen sind, die dem Empfänger keinen über die Veranstaltung hinauswirkenden geldwerten Vorteil verschaffen, so kann dies wohl nicht nur für die von diesem Erkenntnis zu beurteilenden Warengutscheine bei Produktionsjubiläen gelten, sondern wohl auch für Sachzuwendungen, die etwa anlässlich einer Weihnachtsfeier als Weihnachtsgeschenke gegeben werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar in seinem Erkenntnis vom 21.12.1976, 573/76 (SoSi 1977 Nr.5) Weihnachtsgeschenke bis zum "herkömmlichen Ausmaß" als beitragsfrei nach § 49 Abs. 3 Z.17 ASVG akzeptiert; im Lichte des zitierten Erkenntnisses vom 25.5.1987, Zl. 86/08/0100 ist jedoch zweifelhaft, ob der Verwaltungsgerichtshof - legt man die nunmehr gefundene Abgrenzung der Ziffer 10 von der Ziffer 17 zugrunde - bei dieser Auffassung bleiben wird, oder ob nicht auch bei sonstigen Betriebsfeiern nur jene Sachzuwendungen künftig als beitragsfrei gelten werden, deren Wert über die Feier selbst nicht hinausreicht (also im wesentlichen Speisen und Getränke).

Sollte also seitens des Bundesministeriums Wert darauf gelegt werden, daß Geschenke des Dienstgebers an die Dienstnehmer anlässlich einer Weihnachtsfeier etwa bis zum Betrag von S 2.500,-- beitragsfrei bleiben sollen,

- 3 -

dann würde es sich empfehlen, eine ausdrückliche Klarstellung in § 49 Abs. 3 Z.17 ASVG vorzunehmen. Eine solche Klarstellung wäre auch deshalb indiziert, weil sich der Wortlaut des neuen § 3 Abs. 1 Z.14 EStG 1988 vom bisherigen Wortlaut des § 3 Z.19 EStG 1972 unterscheidet:

Die bisherigen Ziffer 19 lautet:

"die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die hiebei empfangenen üblichen Sachzuwendungen, soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen (z.B. Betriebsausflüge, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeier)."

Die sprachliche Fassung war bisher insoweit unklar, als zweifelhaft sein konnte, ob sich der Relativsatz "soweit deren Kosten das herkömmliche Ausmaß nicht übersteigen" auf den Begriff der Betriebsveranstaltungen oder auch auf den der Sachzuwendungen bezieht. Der nachfolgende Klammerausdruck läßt auch eine Auslegung zu, daß sich die Wendung "deren Kosten" auf die Betriebsveranstaltungen bezieht und die dabei empfangenen üblichen Sachzuwendungen in den Kosten der Betriebsveranstaltung enthalten sind. Eine solche Auslegung scheint die nunmehr gefundene Abgrenzung des Verwaltungsgerichtshofes geradezu zu indizieren.

Die neue Ziffer 14 des § 3 EStG 1988 ist insoweit anders formuliert, als jetzt von einer Angemessenheit der "Kosten der Betriebsveranstaltungen und der Sachzuwendungen" die Rede ist. Im Einkommenssteuergesetz scheinen damit die üblicherweise verabreichten Speisen in den Kosten der Betriebsveranstaltungen enthalten zu sein, während die Sachzuwendungen offenbar etwas sind, das darüber hinausgeht und (möglicherweise) auch über die Veranstaltung hinaus einen geldwerten Vorteil für den Dienstnehmer bedeutet.

Durch den Gegensatz der neuen, verdeutlichenden Formulierung des § 3 Abs. 1 Z.14 EStG 1988 zu der (alten) Formulierung, wie sie weiterhin in § 49 Abs. 3 Z.17 ASVG enthalten ist, besteht umso mehr die Gefahr, daß der Verwaltungsgerichtshof künftig den § 49 Abs. 3 Z.17 ASVG bei Weihnachtsgeschenken in jener Weise interpretieren könnte, wie er dies in dem oben zitierten Erkenntnis bereits durchblicken hat lassen.

Sollte ein solches Ergebnis also nicht gewünscht sein, dann müßte wohl der Text des § 49 Abs. 3 Z.17 ASVG an die neue Formulierung des § 3 Abs. 1 Z.14 EStG 1988 angeglichen werden.

Unabhängig von der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf erlaubt sich der österreichische Rechtsanwaltskammertag, eine Anregung dahingehend

- 4 -

abzugeben, daß im Hinblick auf die Vielzahl der Novellen zum ASVG eine neue Verlautbarung des Gesetzes unter Einbeziehung aller bisherigen Novellen zweckmäßig wäre. Derzeit ist im Hinblick auf die vorliegenden Novellen die Gesetzesmaterie so unübersichtlich, daß es selbst für einen Juristen schwierig ist, sich zurecht zu finden.

Im übrigen bietet der vorliegende Entwurf zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß.

Wien, am 24. Oktober 1988
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Schuppich
Präsident